



# Geschäftsordnung für die Vorstandschaft der Freiwilligen Feuerwehr Oberleiterbach



## § 1 Vorstandssitzungen

1. Die Einberufung der Vorstandschaft richtet sich nach §10 der Satzung. Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen und einer Tagesordnung begehren, muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
2. Zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich oder in sonst geeigneter Weise einzuladen. Die Ladungsfrist soll dabei mindestens eine Woche betragen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die dem Feuerwehrverein zuletzt mitgeteilte und bekannte Anschrift des Mitglieds.
3. Die Vorstandsmitglieder haben an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Eine Vertretung durch andere Personen ist unzulässig.

## § 2 Sitzungsverlauf

1. Der/ die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein/ ihr Stellvertreter, leitet die Sitzung.
2. Der /die Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen. Diese haben kein Stimmrecht. Die Beteiligung an sachlichen Aussprachen kann vom Sitzungsleiter zugelassen werden.

## § 3 Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Bei Bedarf kann für bestimmte Punkte die Öffentlichkeit hergestellt werden.
2. Besonders gekennzeichnete Beschluss- und Beratungsergebnisse sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Dabei sind auch die geltenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten.
3. Die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse werden durch die /den Vorsitzende(n), bei dessen /deren Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, oder- falls beide verhindert sind durch ein für den Einzelfall durch die Vorstandschaft hierzu ermächtigtes Vorstandsmitglied bekannt gegeben und vollzogen.

## § 4 Beschlussfassung

1. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmungen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied einen Antrag auf geheime Abstimmung stellt.
3. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die/ der Vorsitzende mit einem Stellvertreter entscheiden. Die Entscheidung ist in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.



# Geschäftsordnung für die Vorstandschaft der Freiwilligen Feuerwehr Oberleiterbach



## § 5 Niederschrift

1. Über den Verlauf der Sitzung ist vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einem vom Sitzungsleiter hierfür bestimmten Vorstandsmitglied eine Niederschrift zu fertigen.
2. Die Sitzungsniederschrift ist zu verlesen. Sie gilt als richtig und genehmigt, wenn keine Einwände erhoben, Ergänzungen angeregt oder Anträge gestellt werden. Über Einwendungen, Ergänzungen und Anträge entscheidet die Vorstandschaft.
3. Die Sitzungsniederschrift ist von der/ dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 6 Ausschüsse

1. Die Vorstandschaft kann aus ihrer Mitte heraus für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse bilden.
2. Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie unterstützen und beraten die Vorstandschaft, können Entscheidungen vorbereiten und als Beschlussvorlage in die Vorstandschaft einbringen.
3. Die Vertretung in Fremdgremien erfolgt durch die/ den Vorsitzende(n) oder eine von ihr/ ihm beauftragte Person.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.03.2025 beschlossen und tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Unterschrift der/des Vorsitzenden:

15.03.2025

1.Vorsitzender  
Philipp Kunzelmann

Datum